

Statuten des Vereins

Verband Schweizer Hypnosetherapeuten

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen **Verband Schweizer Hypnosetherapeuten** besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Hypnose und der Hypnosetherapie im Rahmen der Interessen Schweizer Fachhypnotiseure; die Ausführung von Verbandstreffen zu weiterbildenden Zwecken sowie die Pflege von unterstützenden Massnahmen zwischen Schweizer Hypnosetherapeuten und Fachhypnotiseuren mit dem Ziel der Interessenwahrung und Beziehungspflege.

Artikel 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

II. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle mit 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.

Artikel 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal CHF 500 pro Aktiv- und Passivmitglied;

- b) den freiwilligen Zuwendungen und einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten;
- c) den Erträgen aus Vereinsanlässen und -aktivitäten;
- d) den Subventionen von öffentlichen Stellen;
- e) dem Vermögensertrag.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind einzig natürliche Personen, welche zugleich Vorstandsmitglieder sind.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung im Bereich der Hypnosetherapie haben sowie Organisationen/juristische Personen, welche im Bereich der Hypnose tätig sind. Passivmitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht (vgl. Artikel 15 hienach).

Der Vorstand kann weitere Passivmitglieder (ohne Stimmberechtigung) aufnehmen, die willens und fähig sind, den Vereinszweck zu fördern.

Artikel 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt;
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen;

c) den Tod bei natürlichen Personen bzw. die Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, an den Vorstand zu richten.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist trotz Austritts oder Ausschluss voll zu bezahlen.

Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Artikel 11

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel bis Ende Juni, durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich per Post oder auf dem elektronischen Weg an die dem Vorstand bekannt gegebenen Adressen zu erfolgen.

Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Artikel 12

Traktandenbegehren, die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet und mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingegangen sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Das Traktandieren von Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und/oder des Präsidenten / der Präsidentin obliegt einzig dem Vorstand.

Artikel 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Versammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll durch den Sekretär / die Sekretärin des Vorstands geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Sekretär / von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Artikel 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin
- c) die Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Kontrollstelle;
- d) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- e) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin;
- f) Entgegennahme des allfälligen Revisionsberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets;
- g) die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen;
- h) die Festlegung der Anzahl Vorstandsmitglieder;
- i) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- j) die Genehmigung von Reglementen;
- k) die Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand;
- l) die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 15

Alle Aktivmitglieder haben in der Generalversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Alle Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben in der Generalversammlung aber grundsätzlich kein Stimmrecht. Ausgenommen ist einzig das Stimm- und Wahlrecht bei den unter Artikel 14 lit. a bis lit. c hievon aufgeführten Aufgaben.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 16

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben. Wenn mindestens fünfzig Prozent der anwesenden Aktivmitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung schriftlich.

V. Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Zum Präsidenten / Präsidentin kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist automatisch ein Aktivmitglied mit Stimmrecht.

Artikel 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder eines anderen Vorstandsmitglieds, unter Angabe der Traktanden, so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch 2 Mitglieder, anwesend sind und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 19

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Artikel 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Führung aller Angelegenheiten des Vereins;
- b) das Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- c) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- e) der Entscheid über die Aufnahme, den Austritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Kontrolle der Einhaltung der Statuten und das Verfassen von Reglementen;
- g) die Buchführung des Vereins sowie das Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, die Vergabe von Mandaten zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungen und Coachings von Mitgliedern;

- i) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- j) die Erledigung aller Aufgaben, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind
- k) das Traktandieren von Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und/oder des Präsidenten / der Präsidentin.

Artikel 22

Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

VI. Kontrollstelle

Artikel 23

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

VII. Auflösung

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist für die Liquidation des Vereinsvermögens zuständig, falls die Generalversammlung nicht separate Liquidatoren wählt.

Nach durchgeführter Liquidation ist das Liquidationsergebnis an die Mitglieder nach Köpfen zu verteilen.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 27. Februar 2018 totalrevidiert worden.

Bern, 27. Februar 2018

Verband Schweizer Hypnosetherapeuten

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gabriel Palacios

Rafael Schlegel